

Verein der Freunde und Förderer
der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen e. v.

SATZUNG

vom 17. November 1988

in der Fassung der Änderung vom 20. Juni 1989

und der Änderung vom 1. Februar 1995

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen e.V." und hat seinen Sitz in Trossingen. Die Geschäftsstelle ist an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen bei der Erfüllung solcher künstlerischer, pädagogischer und erzieherischer Aufgaben, die durch den Staatshaushalt nicht abgedeckt sind.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele sind u.a. vorgesehen:
 - a) Zuschüsse für die Förderung von Studierenden, Vorschülern und Absolventen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen (z.B. Reisekostenzuschüsse für Wettbewerbe, Meisterkurse und Studienreisen, Stipendien),
 - b) Vergabe von Preisen bei hochschuleigenen Wettbewerben,
 - c) Förderung von Bildungsveranstaltungen für Studierende (Vorträge, Seminare, Kurse, Workshops),
 - d) Veranstaltung von Nachwuchs- und Austauschkonzerten.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 19 des Steueranpassungsgesetzes und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden Beiträge erhoben und Spenden eingenommen. Spenden an den Verein können auch zweckgebunden erfolgen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen sind die jeweiligen Vertretungsberechtigten zu benennen. Wird ein Beitritts-gesuch abgelehnt, ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt,
 - b) den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a) zur unentgeltlichen Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
 - b) zu weiteren jeweils vom Vorstand festzusetzenden Vergünstigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - a) zur Zahlung des beschlossenen Beitrags,
 - b) zur Förderung des Vereinszwecks.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem geschäftsführenden Vorstandmitglied,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem jeweiligen Hochschulrektor.Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Konstituierung seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes sich selbst zu ergänzen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vom Vorsitzenden einberufen. Dies hat innerhalb von zwei Wochen zu geschehen, wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem geschäftsführenden Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der ersten Hälfte des Versammlungsjahres stattfinden; die Einladung durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung.

- (3) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet anschließend ein neuer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, für die eine Einberufungsfrist von drei Wochen besteht. Die Tagesordnung muss in der Einladung angegeben sein. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zur Auflösung ist in jedem Falle eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Trossingen, den 06. Februar 1995
gez. Mecherlein, Bürgermeister a. D., 1. Vorsitzender